

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Erdgasversorgung in Niederdruck vom 01.11.2006 (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) – veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Teil I Nr. 50, vom 07. November 2006, S. 2485 – regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber gemäß § 18 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) jedermann an ihr Niederdrucknetz anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Energie zur Verfügung zu stellen haben. Die Regelungen der NDAV werden durch diese Ergänzenden Bedingungen näher ausgestaltet.

1. Netzanschluss (§§ 5 und 6 NDAV)

1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Haldensleben GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2. Netzanschlusskosten (§ 9 NDAV)

2.1 Die nachfolgend aufgeführten pauschalisierten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage sowie Materialien.

2.2 Für die Erstellung eines Netzanschlusses wird in Bebauungsgebieten – Wohngebieten, nicht Wochenendhausgebieten – und innerhalb bebauter Ortslagen berechnet, soweit keine besonderen Umstände nach Ziffer 2.4 vorliegen:

2.2.1 Erstellung des Hausanschlusses Grundbetrag 1.547,00 € (1.300,00 €).

2.2.2 Der Meterpreis ab Grundstücksgrenze bis zur Hauseinführung beträgt 42,84 € (36,00 €).

2.2.3 Bei gemeinsamer Verlegung mit einem erstmalig herzustellenden Wasserhausanschluss in einem Rohrgraben beträgt der Grundbetrag abweichend zu Ziffer 2.2.1: 952,00 € (800,00 €).

2.3 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der technischen Vorgaben der Stadtwerke Haldensleben GmbH in Eigenleistung oder in eigener Verantwortung auf eigene Kosten zu erbringen. Bei in Eigenleistung oder eigener Verantwortung selbständig durchgeführten Erdarbeiten beträgt der Meterpreis ab Grundstücksgrenze bis zur Hauseinführung abweichend zu Ziffer 2.2.2: 30,94 € (26,00 €).

Werden bei selbständig durchgeführten Erdarbeiten die Vorgaben der Stadtwerke Haldensleben GmbH nicht eingehalten und entsteht dieser daraus ein Schaden, so ist der Anschlussnehmer zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

2.4 Soweit besondere Umstände für die Errichtung des Netzanschlusses vorliegen, wie z.B. felsiger Untergrund, hoher Grundwasserstand, Oberflächenbefestigung im Grundstücksbereich erfolgt die Erstellung des Netzanschlusses abweichend zu Ziffer 2.2 nach dem tatsächlichen Aufwand.

2.5 Für stärkere Netzanschlüsse, Netzanschlüsse mit einer Gesamtlänge von mehr als 20 m im öffentlichen Bereich sowie Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension (Nennweite größer DN 50) und Lage von den üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, erfolgt die Erstellung des Netzanschlusses abweichend zu Ziffer 2.2 nach dem tatsächlichen Aufwand.

2.6 Das Errichten von Gebäuden über der Netzanschlussleitung oder jedes andersartige, den Zugang zur Leitung beeinträchtigende, Überbauen oder Bepflanzen der Trasse ist nicht zulässig.

2.7 Wird ein Netzanschluss wegen Abbruch des Hauses entfernt, so werden für den Anschluss eines auf demselben Grundstück neu errichteten Hauses die nach Ziffer 2.2 bzw. 2.5 ermittelten Netzanschlusskosten berechnet.

2.8 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt nach Beauftragung grundsätzlich ca. 2 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die Stadtwerke Haldensleben GmbH beeinflussbar sind (z.B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung, Auflagen sowie Genehmigungen durch den Straßenbaulastträger) unter- bzw. überschritten werden.

3. Nicht zumutbarer Netzanschluss (§ 9 NDAV)

Ist der Stadtwerke Haldensleben GmbH der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 EnWG nicht zuzumuten, kann die Stadtwerke Haldensleben GmbH den Anschluss ablehnen oder davon abhängig

machen, dass der Anschlussnehmer neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

4. Baukostenzuschuss (BKZ) (§ 11 NDAV)

4.1 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung und/ oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind, welche sich ganz oder teilweise dem Versorgungsgebiet zuordnen lassen.

4.2 Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz und bei der Erhöhung des Leistungsbedarfes ist mindestens ein BKZ (Netzkostenanteil) in Höhe von 391,51 € (329,00 €) zu zahlen. Die Bemessungsgrundlage für den BKZ ist die am Netzanschluss bereitzustellende Leistung.

4.2.1 Der BKZ für ein über einen Netzanschluss zu versorgendes Wohnhaus beträgt für ein:

- Ein- oder Zweifamilienhaus 391,51 € (329,00 €)
- Drei- oder Vierfamilienhaus 547,40 € (460,00 €)
- Fünf- oder Sechsfamilienhaus 665,21 € (559,00 €)
- Sieben- oder Achtfamilienhaus 742,56 € (624,00 €)

Für Häuser mit neun und mehr Wohnungen, die über einen Netzanschluss versorgt werden, gilt Ziffer 4.2.3 letzter Absatz. Der BKZ beträgt mindestens 781,83 € (657,00 €).

4.2.2 Bei Gewerbe- bzw. sonstigem Gasbedarf, der über den Netzanschluss eines Wohngebäudes gedeckt werden soll, wird jeder Gewerbebetrieb bei der Berechnung des BKZ wie eine Wohnung behandelt, wenn die für ihn vorzuhaltende Leistung nicht wesentlich über die für ein Einfamilienhaus übliche hinausgeht.

4.2.3 Bei Gewerbe- bzw. sonstigem Gasbedarf wird der BKZ nach der vorzuhaltenden Leistung berechnet und entspricht:

- von 1 - 30 kW 391,51 € (329,00 €)
- von 31 - 45 kW 547,40 € (460,00 €)
- von 46 - 60 kW 665,21 € (559,00 €)
- von 60 - 75 kW 742,56 € (624,00 €)
- von 76 - 150 kW 781,83 € (657,00 €).

Bei größeren Einrichtungen (>150 kW) richtet sich der BKZ nach der am Netzanschluss vorzuhaltenden Leistung.

4.3 Erhöht sich nach Inbetriebnahme des Gasnetzanschlusses der Leistungsbedarf, so wird die zusätzlich bereitgestellte vorzuhaltende ein BKZ gemäß Ziffer 4.2 ermittelt.

5. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§ 9 Abs. 2 NDAV)

5.1 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist die Stadtwerke Haldensleben GmbH berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

5.2 Die Stadtwerke Haldensleben GmbH ist darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Diese Umstände liegen insbesondere vor,

- bei Nichtleistung angeforderter Abschläge,
- bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
- bei einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes,
- bei wiederholter Mahnung,
- im Falle eines beantragten oder eröffneten Insolvenzverfahrens,
- im Falle einer beantragten Zwangsversteigerung,
- im Falle, dass die Stadtwerke Haldensleben GmbH auf andere Weise davon erfährt, dass der Anschlussnehmer sich mit Zahlungen aus anderen Rechtsverhältnissen im Zahlungsrückstand befindet oder verspätet Zahlungen leistet.

6. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

6.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Haldensleben GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

6.2 Für die Inbetriebsetzung der Anlage werden je Gaszählern bis zur Größe G 16 dem Kunden bzw. Anschlussnehmer berechnet: 59,50 € (50,00 €). Bei größeren Zählern werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

6.3 Für vergebliche Wege im Wiederholungsfall bei Inbetriebsetzung bzw. Nachprüfung werden dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer berechnet: 29,75 € (25,00 €).

6.4 Die Inbetriebsetzung kann von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

7. Beschädigungen der Anlagen (§ 8 NDAV)

7.1 Die Netzanschlüsse, Gas- Druck-, Mess- und Steuereinrichtungen werden auf Kosten der Stadtwerke Haldensleben GmbH unterhalten, soweit die Unterhaltungsarbeiten nicht durch den Anschlussnehmer verursacht sind.

7.2 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die Beschädigung von Netzanlagen der Stadtwerke Haldensleben GmbH zu vertreten hat, ist er verpflichtet, diesen den eingetretenen Schaden zu ersetzen.

7.3 Mehrere über einen Netzanschluss versorgte Anschlussnehmer haften für die Kosten gemäß Ziffer 7.1 und 7.2 als Gesamtschuldner.

8. Brennwert und Ruhedruck

8.1 Der Brennwert des Gases im Normzustand (Ho,n) im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Haldensleben GmbH beträgt etwa 11,053 kWh pro Nm³ mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten (DVGW Arbeitsblatt G260).

8.2 Der Ruhedruck des Gases hinter dem Gasdruckregelgerät beträgt ca. 23 mbar.

9. Fälligkeit (§ 23 NDAV)

Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

10. Zahlungsverzug, Unterbrechung/ Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer zu ersetzen. Zu den Verzugskosten zählen auch die Kosten, die durch die Geltendmachung der Forderung durch Dritte entstehen.

- Mahnkosten je Mahnung 2,50 €¹
- Mahnkosten je Sperr- und Kassierauftrag 2,50 €¹
- Für jede von einem Geldinstitut nicht verrechnete Zahlung werden dem Anschlussnehmer die vom Kreditinstitut erhobenen Kosten weiterberechnet.

Die Unterbrechung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung, sowie die Aufhebung der Unterbrechung und die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung wird nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch mit:

- Unterbrechung der Versorgung 30,00 €¹
- Wiederaufnahme der Versorgung 35,00 € (29,41 €).

Sofern die Stadtwerke Haldensleben GmbH den Mindestbetrag oder einen Pauschalbetrag ansetzt, ist der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer berechtigt nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden eingetreten ist.

Die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung durch die Stadtwerke Haldensleben GmbH erfolgt nur gemeinsam mit einem vom Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer beauftragten und bei der Stadtwerke Haldensleben GmbH zugelassenen Vertragsinstallationsunternehmen, welches durch eine Druckprüfung die Dichtheit der Anlage nachweist.

11. Haftung (§ 18 NDAV)

11.1 Die Stadtwerke Haldensleben GmbH haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NDAV.

11.2 Die Stadtwerke Haldensleben GmbH haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit der Erstellung von Netzanschlüssen entstehen, nur in den Grenzen des § 18 NDAV.

12. Errichtung, Betrieb, Wartung und Nachprüfung von Mess- und Steuereinrichtungen

12.1 Der Netzbetreiber ist für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Mess- und Steuereinrichtungen verantwortlich, sofern der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung mit einem anderen Messstellenbetreiber vor der Inbetriebsetzung getroffen hat.

12.2 Wird bei einer vom Anschlussnehmer verlangten Nachprüfung einer Mess- und Steuereinrichtung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, werden dem Anschlussnehmer berechnet:

12.2.1 Für das Auswechseln von Messeinrichtungen aus Gründen, die vom Anschlussnehmer verursacht sind, werden dem Anschlussnehmer 35,70 € (30,00 €) berechnet.

12.2.2 Für die Auswechslung von Tarifsteuergeräten aus Gründen, die vom Anschlussnehmer verursacht sind, werden dem Anschlussnehmer 35,70 € (30,00 €) berechnet.

12.2.3 Die vom Anschlussnehmer für das Nachprüfen von Zählern zu erstattenden Kosten ergeben sich aus der jeweils gültigen Kostenordnung für die Beglaubigung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (Eich- und Beglaubigungskostenordnung in der jeweils gültigen Fassung) zuzüglich der Kosten für den Ein- und Ausbau gemäß Ziffer 12.2.1

13. Umsatzsteuer

In den Preisen ist die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe enthalten. Die Preise ohne Mehrwertsteuer (Nettopreise) sind in Klammern aufgeführt. Rundungsdifferenzen durch die Mehrwertsteuer sind möglich. Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

14. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

15. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

Die Stadtwerke Haldensleben GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.swhdl.de abrufbar.

16. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten mit Wirkung zum 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Ergänzenden Bedingungen zur NDAV in der Fassung vom 01. März 2007 außer Kraft.

gez. Detlef Koch
Geschäftsführer